

Polizeiinspektion nach Ablauf der zweiten Frist bei der Abteilung IV die Freigabe der Sicherheit an den Empfangsberechtigten.

(3) Die Erlaubnis wird erteilt auf Grund einer von der Polizeiinspektion zu prüfenden und zu genehmigenden Satzung, die den Namen und die Wohnung des Unternehmens und die wesentlichen, auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bezüglichen Bestimmungen, insbesondere über gleichförmige Kleidung der Schuh- und Kleiderreiner, über die zur Verfügung zu stellenden Geräte, enthalten muß.

(4) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens kann versagt werden, wenn der Antragsteller die zur Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft ist oder wenn für die Errichtung des Unternehmens kein öffentliches Bedürfnis besteht. Bei Angehörigen der Besatzungsmächte ist das Bedürfnis nicht zu prüfen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens kann ferner versagt werden, wenn der Antragsteller von den Bestimmungen der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung betroffen wird.

Zu §§ 2 und 6

(1) Die Erlaubnis zum Betriebe des Schuh- und Kleiderreinigungsgewerbes wird es pienschein) wird nur Personen erteilt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach dem amtsärztlichen Gutachten für einen anderweitigen Arbeitseinsatz nicht geeignet sind (Arbeitsunfähige).

(2) Personen, die diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunk und zu Ausschreitungen neigen oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben oder wegen Körperverletzung oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft sind oder an einer ekelerregenden Krankheit leiden, kann die Erteilung der Erlaubnis (das Dienstcheines) versagt werden.

(3) Schuh- und Kleiderreiner eines Unternehmens (§ 1 der Polizei Verordnung) können ausnahmsweise schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen werden; dies gilt insbesondere für Schwerkriegsbeschädigte und Opfer des Faschismus, so weit sie arbeitsunfähig sind.

(4) Vor Erteilung der Erlaubnis hat der selbständige Schuh- und Kleiderreiner ein Sparkassenbuch über 75,- RM als Sicherheit bei der Sparkasse der Stadt Berlin zu hinterlegen und dem Polizeipräsidenten — Abteilung IV — zu verpfänden. Die Hinterlegung- und Vorfändungserklärung der Sparkasse der Stadt Berlin wird der Polizeihauptkasse zur Aufbewahrung übergeben.

(5) Auch dafür gelten die Bestimmungen zu I, § 1 Ziff. 2 dieser Anweisung, mit treten an Stelle der dort genannten Fristen solche von 14 Tagen und 4 Wochen.

III.

Zu § 9
Das Nummernschild gibt die Polizeiinspektion an die für die Zuteilung der Nummern zuständige Abteilung IV zurück.

IV.

Bei Streitigkeiten über die zuständige Vergütung oder die Ausführung des Dienstes entscheidet das Polizeiinspektion; der Rechtsweg bleibt Vorbehalten.

Zu § 12

Ho Amtliche Eekanntmachungen Magistrat

Verkehr und Versorgungsbetriebe Stromkontingente der Industrien für Besatzungsmächte

Gemäß Befehl Nr. B/1 (47) 72 vom 9. Juli 1947 der Alliierten Kommandantur erhalten Firmen, die Aufträge für Besatzungsmächte auszuführen haben, das Stromkontingent für diesen Zweck durch den Kommandanten ihres Sektors rüge-wiesen.

Infolgedessen werden sämtliche früheren von deutschen Stellen zug eteilten Kontingente der Industrien für Besatzungsmächte (Gruppe V des Globalkontingentes) mit dem 1. Dezember 1947 ungültig. Die alten Kontingentscheine emd an die Energieleitstelle bis zu diesem Termin zurückzureichen.

Unberührt von dieser Anordnung bleiben die Firmen im französischen Sektor Berlins, da Mer bereite seit dem 1. Oktober 1947 die Neuregelung vorgenommen worden ist.

Berlin, den 5. November 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe
Reuter

Finanzwesen

Erhebung eines Haushaltsaufschlags für Weingeist

Gemäß Befehl der Sowjetischen Zentralkommandantur Nr. 145 vom 14. Oktober 1947 wird mit Wirkung vom 15. Oktober 1947 für Spiritus zu Trinkzwecken im sowjetischen Sektor von Berlin ein Haushaltsaufschlag von 94,80 RM für einen Liter Weingeist erhoben.

Der Haushaltsaufschlag kommt in Frage für sämtlichen Spiritus, der zur Herstellung von Trankbranntwein, Likören, Alkolat und Alkolatsek bestimmt ist.

Von den am 15. Oktober 1947 vorhandenen Beständen ist spätestens bis zum 31. Oktober 1947 nachzuentrichten:

Für die Vorräte an unverarbeitetem Spiritus der Haushaltsaufschlag von 94,80 RM für einen Liter Weingeist,

für Fertigerzeugnisse der Unterschiedsbetrag zwischen dem alten und dem neuen Preis.

Die Beträge sind auf das Sonderkonto der Generalsteuerkasse des Magistrats von Groß-Berlin, Nr. 16 606, beim Berliner Stadtkontor einzuzahlen.

Groß- und Einzelhandel einschl. des Gaststättengewerbes melden ihre Warenbestände am Beginn des 15. Oktober 1947 dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung für Wirtschaft, Herstellbetriebe der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats, Hauptamt IX.

Über die neuen Preise ergeht eine besondere Preisanordnung vom Preisent des Magistrats von Groß-Berlin. Hinterziehungen des Haushaltsaufschlages und des Unterschiedsbetrages werden nach Maßgabe der für die Verkürzungen von Monopoleinnahmen erlassenen Strafvorschriften geahndet.

Berlin, den 24. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung I. A.: Weltzien
Abteilung für Wirtschaft Klingelthöfer

V.

Untersagung des Gewerbebetriebes

(1) Dem Inhaber eines Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens kann nach § 119 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtebehörde vom 1. August 1883 (GS. S. 237) der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn er die Satzung (Ausführungsanweisung zu § 1 der Polizeiverordnung) ohne vorgängige Genehmigung der Polizeiinspektion geändert hat oder wiederholt für Verstöße gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Betrieb des Schuh- und Kleiderreinigungsgewerbes bestraft worden ist oder wenn sich aus seinen Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaft ergibt, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt worden euid.

(2) Dem Inhaber eines Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens kann nach der in Absatz 1 genannten Gesetzesbestimmung der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Inhaber von den Bestimmungen der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung betroffen wird.

(3) Den Schuh- und Kleiderreiner kann nach § 119 a. a. O. der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn sie den Anforderungen der Polizeiverordnung über den Betrieb des Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens nicht mehr genügen oder wiederholt für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung bestraft worden sind, zu Ausschreitungen neigen oder «eh nachweislich unzuverlässig gezeigt haben.

(4) Dem Inhaber eines Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens oder dem selbständigen Schuh- und Kleiderreiner kann nach der im Abs. 1 und 2 genannten Gesetzesbestimmung der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die bestellte Sicherheit (Aueführungsanweisung zu §§ 1 und 6 der Polizeiverordnung) durch Zahlung von Strafen oder Entschädigungen vermindert ist und nicht spätestens binnen 8 Tagen nach Aufforderung wieder auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt wird.

Berlin, den 22. September 1947.

Der Polizeipräsident

Gebührenordnung für die Schuh- und Kleiderreintgei im Polizeibezirk Berlin

An Gebühren dürfen erhoben werden »

- a) Für Reinigen von Herren- oder Damenbekleidung durch Abbüreten 0,25 RM
 - b) Für Reinigung des Schuhwerks von Staub und Schmutz 0,25 RM
 - c) Für Reinigung des Schuhwerks von Staub und Schmutz unter Anwendung von Wische oder Creme 0,50 RM
 - d) Für Reinigung wie zu c bei besonders hohem Schuhwerk (Schaff-, Reit- oder Gamaschenstiefeln) oder unter Anwendung von Benzin oder benzinartigen Stoffen U— RM
- Vorstehende Sätze der Gebührenordnung sind Höchstsätze die ak** schritten werden dürfen.

Berlin, den 22. September 1947.

Der PoJdzepTasddeint

Forderungen aus der Benutzung von Grundstücken durch amerikanische Steiikräfte

Für die Berechnung und etwaige Bezahlung der Forderungen, die mo Grund der im Teil I dieses Blattes veröffentlichten Anordnung der Amerikanischen Militärregierung vom 15. Oktober 1947 bis zum 1. Januar 1948 oder bed set dem 30. Oktober 1947 freigegebenen Grundstücken innerhalb von 60 Tagen nach der Freigabe geltend zu machen euid, ist jeweils das Bezirksamt — Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten — zuständig, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Liegt das Grundstück nicht im amerikanischen Sektor, eo ist stets das Bezirksamt Zehlendorf zuständig.

Die Ausschlussfrist ist gewahrt, wenn der Antrag bds zum 31. Dezember 1947 einschließlic oder bei seit dem 30. Oktober 1947 freigegebenen Grundstücken bis zum 60. Tage nach erfolgter Freigabe des Grundstücks beim Magistrat von Groß-Berlin — Hauptamt für Kriegsschäden und Besatzungskosten — Berlin C 2, Klosterstraße 64, oder bei dem jeweils zuständigen Bezirksamt — Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten — ehvjett

Berlin, den 28. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

öffentliche Zahlungserinnerung für Gemelndo- und ehemalige Reichssteuer

Im Monat November 1947 werden folgende Gemeinde- und vvvvuiid* Reichssteuern fällig:

A. Gemeindesteuern

- a) Getränksteuer für den Monat Oktober 1947, fällig BI * * e » 10. November 1947;
- b) Gewerbesteuvorauszahlung für Oktober—Deiember 1947, fällig bis zum 10. November 1947;
- c) Grundsteuer und Straßenreinigungsgeböhr für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1947, fällig bis xam 15. November 1947.

B. Ehemalige Reichssteuern

- a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuorebiuges vom Arbeitslohn für den Monat Oktober 1947, fällig B : * * z n m 10. November 1947;
- b) Umsatzsteuvorauszahlung für den Monat Oktober 1947, fällig bis zum 10. November 1947;
- e) Vermögensteuvorauszahlungen aller Steu*rp3>cbtgen, fällig bis zum 10. November 1947.